



Deutsche heiraten in der Schweiz



Auskunftserteilung über ausländisches Recht

Diese Informationsschrift soll Sie bei den Vorbereitungen Ihrer Eheschließung in der Schweiz unterstützen. Sollten Sie feststellen, dass für Sie wichtige Fragen nicht gestellt und somit nicht beantwortet wurden, teilen Sie uns dies bitte mit. So sind wir in der Lage, wirklichkeitsnahe Informationen zur Verfügung zu stellen. Dafür bedanken wir uns schon jetzt.

HERAUSGEBER

Bundesverwaltungsamt
– Bundesstelle für Auswanderer und Auslandstätige –
50728 Köln

Telefon: 022899358-4998
Telefax: 022899-103585108
E-Mail: auswandern@bva.bund.de
Internet: www.auswandern.bund.de
www.bundesverwaltungsamt.de

Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache verzichtet haben.

Foto: Alvimann (Montevideo, Uruguay), www.morguefile.com

© Bundesverwaltungsamt

Oktober 2021

Wie kann geheiratet werden?

Rechtlich verbindlich kann in der Schweiz nur standesamtlich geheiratet werden. Eine allfällige religiöse Eheschließung darf erst nach der standesamtlichen Eheschließung (sog. Ziviltrauung) stattfinden.

Was sind die Voraussetzungen der Eheschließung?

- Braut und Bräutigam müssen ehefähig sein, das heißt, sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und urteilsfähig sein.
- Die Brautläute dürfen im Zeitpunkt der Trauung nicht bereits verheiratet sein oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben.
- Zwischen den Brautleuten darf kein enges Verwandtschaftsverhältnis bestehen. So ist insbesondere die Eheschließung zwischen Geschwistern und Halbgeschwistern, unabhängig davon, ob sie durch Abstammung oder durch Adoption miteinander verwandt sind, verboten. Ferner ist auch die Eheschließung zwischen Verwandten in gerader Linie (Eltern, Großeltern etc.) nicht zulässig.

Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?

Die Einhaltung einer Aufenthaltsfrist ist nicht erforderlich.

Hinweis: Zum Teil wird für die Einreise in die Schweiz zum Zwecke der Eheschließung ein Visum benötigt. Das Visumsgesuch kann bei der zuständigen Schweizer Vertretung im Ausland eingereicht werden, welche es via das Bundesamt für Migration (BFM) an die zuständige kantonale Migrationsbehörde weiterleitet.

Wer kann die Eheschließung vornehmen?

Eine rechtlich verbindliche Eheschließung kann in der Schweiz nur von einem Zivilstandsbeamten (Standesbeamten) vorgenommen werden.

Welches Standesamt ist zuständig?

In der Schweiz sind für Eheschließungen ausschließlich die schweizerischen Zivilstandsämter (Standesämter) zuständig. Sie erteilen Auskünfte über die zur Eheschließung erforderlichen Unterlagen, den Ablauf der Trauungszeremonie und die Voraussetzungen, die die Verlobten für eine Eheschließung erfüllen müssen. Siehe Merkblatt über die Eheschließung in der Schweiz Nr. 150.1 (<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/zivilstand/merkblaetter.html>).

Andere Stellen oder diplomatische oder konsularische Vertretungen sind in der Schweiz nicht befugt, Eheschließungen vorzunehmen. Eine Liste der schweizerischen Zivilstandsämter finden Sie auf folgendem Link des Schweizerischen Bundesamtes für Justiz:

www.e-service.admin.ch/competency-app/wicket/bookmarkable/ch.glue.suis.competency.app.pages.CivilRegistryLinks?0.

Wie lange ist die Aufgebotsfrist?

Eine Aufgebotsfrist gib es nicht, jedoch ist in der Praxis zu erwarten, dass sich die kantonalen Aufsichtsbehörden bei Ausländern eine Prüfungsfrist von ca. zehn Tagen vorbehalten.

Wann kann die Trauung erfolgen?

Sie können direkt nach Erteilung der Trauungserlaubnis heiraten. Die Trauungserlaubnis ist drei Monate gültig.

Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?

Bitte erkundigen Sie sich beim Zivilstandsamt des gewünschten Eheschließungsortes, welche Unterlagen (für beide Verlobte) erforderlich sind. In der Regel sind dies für **Schweizer Bürgerinnen und Bürger**:

- Gültiger ID oder Pass
- Aktuelle Wohnsitzbescheinigung

Für ausländische Staatsangehörige:

- Ausweis oder Reisepass
- Ausweise über Namen, Zivilstand und Staatsangehörigkeit.
- Aktuelle Wohnsitzbescheinigung
- CIEC-Geburtsurkunde (mehrsprachiger Auszug aus dem Geburtseintrag)
- CIEC-Heiratsurkunde (mehrsprachiger Auszug aus dem Eheeintrag) und rechtskräftiges, beglaubigtes Scheidungsurteil mit beglaubigter Übersetzung, falls einer der Heiratswilligen geschieden ist

- CIEC-Sterbeurkunde (mehrsprachiger Auszug aus dem Sterbeeintrag), falls einer der Heiratswilligen verwitwet ist
- Ein Dokument zum Nachweis des rechtmäßigen Aufenthaltes in der Schweiz bis zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Trauung

- Ledigkeitsbescheinigung:

Eine solche Ledigkeitsbescheinigung kennt das deutsche Personenstandsrecht nicht; sie kann daher weder von innerdeutschen Standesämtern noch von der Botschaft ausgestellt werden. Diese kann ersetzt werden durch eine erweiterte Wohnsitz-/Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamts Ihrer letzten/aktuellen deutschen Wohnsitzgemeinde mit Angabe des dort verzeichneten Familienstandes und eidesstattlicher Erklärung vor dem Zivilstandsbeamten.

- Vollständig ausgefülltes Formular „Gesuch um Vorbereitung der Eheschließung“ (erhältlich beim Zivilstandsamt).

Wohnen beide Heiratswilligen im Ausland, reichen Sie das Gesuchsformular sowie alle notwendigen Dokumente über die Schweizer Botschaft ein.

Anschließend müssen Sie die Erklärung betreffend die Voraussetzungen für die Eheschließung persönlich vor der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten abgeben und eigenhändig unterschreiben. Wohnen Sie im Ausland, so geben Sie die Erklärung auf der Schweizer Botschaft ab und unterzeichnen diese dort.

Hinweis: Die Dokumente dürfen grundsätzlich nicht älter als sechs Monate sein. Sind sie nicht in einer schweizerischen Amtssprache abgefasst, müssen sie mit einer beglaubigten Übersetzung und das Dokument gegebenenfalls mit einer Beglaubigung/ Apostille versehen sein.

Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?

Die Anwesenheit von zwei volljährigen Trauzeugen ist erforderlich.

Ist ein Dolmetscher erforderlich?

Ein Dolmetscher ist nur dann erforderlich, wenn die Brautleute die Amtssprache am Ort der Trauung nur ungenügend beherrschen (beispielsweise bei einer Eheschließung in französisch- oder italienischsprachigen Kantonen).

Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?

Nach der Eheschließung ist kein besonderes Verfahren zu beachten.

Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?

Eine in der Schweiz geschlossene Ehe ist auch in Deutschland gültig, wenn die Heiratswilligen die Eheschließungsvoraussetzungen nach ihrem jeweiligen Heimatrecht erfüllen und die Ehe formwirksam nach schweizerischem Recht geschlossen wurde.

Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?

Für die Anerkennung einer schweizerischen Heiratsurkunde in Deutschland ist keine Legalisation erforderlich.

Welches Namensrecht gilt?

Aus deutscher Sicht unterliegt die Namensführung jedes Ehegatten seinem Heimatrecht (Art. 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch – EGBGB)). Dies bedeutet, dass der deutsche Ehegatte hinsichtlich seiner Namensführung allein deutschem Recht untersteht. Seine Namensführung ändert sich nicht, wenn keine Erklärung bei oder nach der Eheschließung abgegeben wird.

Sollte bei Eheschließung im Ausland eine Erklärung zur Namensführung in der Ehe abgegeben worden sein, ist diese unter Umständen für den deutschen Rechtsbereich bereits wirksam, wenn die Erklärung deutschem Recht entspricht und sich alle beteiligten Rechte (Heimatrechte beider Ehegatten, Recht am Ort der Eheschließung) insoweit entsprechen.

Aufgrund der Vielzahl aller denkbaren Konstellationen kann an dieser Stelle nicht auf Einzelheiten eingegangen werden. Es empfiehlt sich eine Nachfrage bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung, beim Wohnsitzstandesamt bzw. beim Standesamt I in Berlin.

Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?

Eine Eheschließung ist nach dem deutschen und dem schweizerischen Staatsangehörigkeitsrecht weder ein Erwerbs- noch ein Verlustgrund der deutschen bzw. der schweizerischen Staatsangehörigkeit.

Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?

Deutsche ohne Wohnsitz in Deutschland haben die Möglichkeit, Nachbeurkundungen sämtlicher Personenstandsfälle in Deutschland vornehmen zu lassen. Zuständig ist im Regelfall das Standesamt des letzten Meldewohnsitzes in Deutschland bzw., sofern keiner der Ehepartner jemals Wohnsitz in Deutschland hatte, das Standesamt I in Berlin. Deutsche mit Wohnsitz in Deutschland können die Nachbeurkundung der Eheschließung beim jeweiligen inländischen Wohnsitzstandesamt beantragen. Informationen finden Sie auf der Homepage des jeweiligen Standesamtes.

Bekommt man durch Eheschließung ein automatisches Aufenthaltsrecht?

Für alle aufenthaltsrechtlichen Fragen sollten Sie sich im Vorfeld mit dem dafür zuständigen schweizerischen Migrationsamt (Ausländerbehörde) in Verbindung setzen und klären, welche Auswirkungen die Eheschließung/Partnerschaft auf ein mögliches Aufenthaltsrecht haben wird. Klären Sie auch, welche Unterlagen Sie für die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis vorlegen müssen.

Eine Liste der schweizerischen Migrationsämter finden Sie auf der Website des schweizerischen Staatssekretariats für Migration SEM:

www.sem.admin.ch/sem/de/home/ueberuns/kontakt/kantonale_behoerden/adressen_kantone_und.html.

Ist eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft bzw. Ehe gesetzlich verankert?

Seit dem 1. Januar 2007 können gleichgeschlechtliche Paare in der ganzen Schweiz ihre Partnerschaft beim Zivilstandsamt eintragen lassen.

Eine Partnerschaft durch im Ausland wohnhafte Partner kann in der Schweiz nur geschlossen werden, wenn eine Person das Schweizer Bürgerrecht besitzt. Eine reine Touristen-Partnerschaft (beide Partner nicht wohnhaft in der Schweiz und beide nicht Schweizer Bürger) ist nicht möglich.

Ab 01. Juli 2022 besteht in der gesamten Schweiz für alle Paare die Möglichkeit, eine Ehe einzugehen und ordentlich registrieren zu lassen.

Welche Gebühren fallen an?

Die anfallenden Gebühren erfragen Sie bitte bei den zuständigen Standesämtern für Ihren Wohnsitz und für Ihren Eheschließungsort.

Offene Fragen?

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, dann wenden Sie sich direkt an die zuständigen Behörden in der Schweiz.

Ein persönliches Beratungsgespräch in einer Auskunfts- und Beratungsstelle ist sinnvoll, da Schriften naturgemäß nicht Antworten auf den jeweiligen Einzelfall geben können. Die Beratungsstellen finden Sie unter www.auswandern.bund.de, Stichwort: Deutsche heiraten im Ausland.